

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU

Herr Kordon

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1781/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bauvorhaben in zweiter Reihe (z. B. Hinterhofbebauung) – Ablehnungspraxis und Prozessbilanz -Teil 2; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. In welcher Höhe wurde die Stadt in Zusammenhang mit Bauvorhaben in zweiter Reihe in den vergangenen fünf Jahren nachgelagert zu verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu Schadensersatz im Wege der Amtshaftung verurteilt?**
- 2. Wie viele Amtshaftungsverfahren mit Schadensersatzforderungen in welcher Höhe sind noch anhängig? (bitte nach Verfahrensstand aufschlüsseln)**

Die Anzahl von Amtshaftungsverfahren gegen die Landeshauptstadt Erfurt ist überschaubar. In den vergangenen fünf Jahren wurden aus verschiedentlichen

Seite 1 von 2

Gründen fünf Amtshaftungsklagen gegen die Landeshauptstadt Erfurt anhängig gemacht, davon betrifft eines eine Blockinnenbebauung. Amtshaftungsverfahren werden durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) als Haftpflichtversicherer der Stadt geführt, der hier die prozessualen Entscheidungen trifft. So auch in dem Fall der Blockinnenbebauung. Hier legte der KSA über seine eigene Kanzlei Rechtsmittel gegen die erste Entscheidung ein. Auch eine etwaige Schadensregulierung erfolgt in den Fällen der Amtshaftung über den KSA.

Bisher führte kein Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben in zweiter Reihe (z.B. Hinterhofbebauung) zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn